



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

1. Jahrgang

Nr. 23

Datum: 20.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

- **Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen**
- **Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

**Bekanntmachung des Veterinäramtes Dachau;
Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen**

Veterinäramt Dachau
Az. 81/565-1/1

Dachau, 11.12.2024

Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung

(EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Dachau durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Dachau, 11.12.2024

Dr. Holland
Oberregierungsrat

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Veterinäramt Dachau, Zimmer E 06, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

.....

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass Meldebehörden unter bestimmten Voraussetzungen Einwohnerdaten z.B. Parteien oder andere Stellen übermitteln (müssen).

Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen ohne Begründung zu widersprechen:

- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
(Auswirkung: Werden im Vorfeld von Wahlen von den entsprechenden Gruppen Auskünfte angefordert, werden Ihre Daten nicht übermittelt.)

Die Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des BMG berechtigt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister zu erteilen.

Die Auskunft darf sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

- über Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 des BMG
(Auswirkung: Diese Sperre verhindert die Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen usw.)
- an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 2 des BMG
(Auswirkung: Sollte ein Adressbuchverlag ein Adressbuch über Dachau herausbringen wollen, werden Ihre Daten nicht an diesen übermittelt. Derzeit gibt es kein Adressbuch für Dachau)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören § 42 Abs. 3 Satz BMG
(Auswirkung: bei unverheirateten Personen keine. Darüber hinaus verhindert diese Sperre lediglich die Übermittlung der Daten an das örtliche Pfarramt und auch nur, wenn der Ehepartner einer anderen/keiner Religionsgesellschaft angehört. Eine Übermittlung an das Kirchensteueramt erfolgt trotzdem)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung § 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz
(Auswirkung: Seit dem 01.07.2011 ist die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Um über den freiwilligen Wehrdienst informieren zu können, erhält das Bundesamt für Wehrverwaltung von der Meldebehörde Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Auch dieser Übermittlung kann vom betroffenen Personenkreis bzw. den Sorgeberechtigten widersprochen werden.)

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen.

Erdweg, den 19.12.2024

Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Erdweg, den 19.12.2024

Gez.

Christian Blatt
Erster Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

**GEMEINDE ERDWEG
Christian Blatt
Erster Bürgermeister**

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.